Sämmtliche Beamtete haben die allgemeinen bergpolizeilichen Bestimmungen zu beobachten und sind bei der Bestrafung der von den Arbeitern begangenen Vergehen folgende Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

Bei den leichteren Vergehen wird der Bestrafung durch Lohnabzug, Verweis und Verwarnung vorausgehen.

Art. 1.

Wer ohne Urlaub oder triftige Entschuldigung von der Arbeit wegbleibt, fällt in eine Strafe von 50 ₰ bis 1 *M.* für jede versäumte Schicht.

Art. 2.

Wer sich nicht rechtzeitig zum Gebete, wo ein solches eingeführt ist, einfindet, während des Gebets oder des Vorlesens Störung verursacht, oder vor Beendigung des Gebetes oder des Vorlesens sich entfernt, wird mit 50 ₰ bis 1 *M.* bestraft.

Art. 3.

Wer die Schichtzeit nicht gehörig einhält, also zu spät an- und zu früh ausfährt, zu lange aufsetzt, außer der Aufsetzstunde schlafend oder überhaupt nicht bei der Arbeit getroffen wird, ist mit 50 ₰ oder nach Befinden um eine ganze oder halbe Schicht zu strafen.

Art. 4.

Trunkenheit auf dem Zechenwege und in den Werksräumen und Plätzen über Tage wird mit 1 bis 3 *M.*, Trunkenheit bei der Arbeit dagegen, desgleichen Trunkenheit in der Grube mit 2 bis 6 *M.* bestraft.

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden